



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0336 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

**Sachverhalt:**

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) aus dem Jahr 2005 wurde die Kindertagespflege als ein der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder gleichwertiges Betreuungsangebot der Jugendhilfe etabliert. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) aus dem Jahr 2008 wurden weitere gesetzliche Grundlagen für die Förderung einer Betreuung von Kindern in Tagespflege geregelt. Wie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen hat auch die Kindertagespflege die Aufgabe der Bildung, Erziehung, und Betreuung. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII gleichermaßen auch in Kindertagespflege erfüllt werden.

Das Satzungsrecht im Bereich der Förderung von Kindertagespflege in Niedersachsen ist ein noch relativ junges Rechtsgebiet. Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen für den Bereich der Tagespflege haben die Landkreise in Niedersachsen die ersten Satzungen im Jahr 2009 erlassen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu dieser Thematik hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine Tagespflegesatzung seither stetig weiterentwickelt und überarbeitet. Ziele sind hierbei regelmäßig zum einen die Schaffung rechtskonformer Regelungen für die Förderung und zum anderen die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Kinder und deren Eltern, die diese Betreuungsform in Anspruch nehmen.

**a) Anhebung der Stundensätze in der Tagespflege**

Der durch den Landkreis an die Tagespflegepersonen geleistete Förderbetrag wurde zuletzt zum 01.01.2014 auf insgesamt 3,90 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind angepasst. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € für die Anerkennung der Förderleistung.

In einem aktuellen Urteil vom 22.08.2017 hat das VG Stade ausgeführt, der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgesehene Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 1,90 € sei „(mehr als) angemessen“ bemessen und der durch den Landkreis geleistete

Anerkennungsbetrag für die Förderleistung von 2,00 € stelle sich „(noch) als leistungsgerecht“ dar. Im Ergebnis hat das VG Stade damit den aktuell gewährten Förderbetrag von insgesamt 3,90 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind für (noch) rechtskonform befunden.

Im Lichte der Tariferhöhungen im TVöD in den letzten Jahren erscheint gleichwohl eine Anpassung der aktuell gewährten Stundensätze angezeigt. Auch verschiedene Landkreise aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg haben ihre Förderung aktuell auf 4,10 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind erhöht bzw. planen eine solche Erhöhung.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VG Stade im Urteil vom 22.08.2017 sollte der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegepersonen von 2,00 € auf künftig 2,20 € erhöht werden. Insgesamt ergibt sich damit dann ein Betrag von 4,10 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind.

Ausgegangen von einer Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und einer Betreuungstätigkeit von 40 Stunden pro Woche ergibt sich durch eine entsprechende Anpassung der Stundensätze folgende Erhöhung der monatlich an eine Tagespflegeperson geleisteten Zahlungen:

<i>Berechnung:</i> Stundensatz * 5 Kinder * 40 Std./Wo. * 4,33 Wo./Monat	<i>bislang</i>	<i>neu</i>
- Erstattung des Sachaufwandes	1.645,40 €	1.645,40 €
- Anerkennung der Förderleistung	1.732,00 €	1.905,20 €
Zahlung insgesamt	<b>3.377,40 €</b>	<b>3.550,60 €</b>

Der Auszahlungsbetrag in einem solchen Betreuungssetting erhöht sich danach um 173,20 € monatlich, was einer Steigerung von 5,1 % entspricht.

#### **b) Einführung von Erfahrungsstufen im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege**

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sieht eine Vergütung der Beschäftigten, abhängig von der Dauer der in einer Erfahrungsstufe gesammelten Berufserfahrung vor. Die Bemessung der an eine Tagespflegeperson geleisteten Stundensätze erfolgt hingegen bislang unabhängig von der Dauer der Tätigkeit in diesem Bereich.

Auch wenn Tagespflegepersonen - nach der Vorgabe des Gesetzgebers - regelmäßig selbständig tätig sind, erscheint es sinnvoll, wenn der Jugendhilfeträger auch die mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern in Tagespflege durch eine adäquate Anhebung der für die Betreuung geleisteten Zahlungen honoriert. Zum einen rechtfertigt die in den Jahren der Tätigkeit gewonnene vertiefte Erfahrung im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern eine solche Erhöhung. Zum anderen wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, diese Tätigkeit über die regelmäßige Dauer einer Tagespflegeerlaubnis von fünf Jahren hinaus fortzuführen.

Vorgeschlagen wird insoweit folgende Regelung:

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von **fünf Jahren** erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 € (der Stundensatz beträgt dann insgesamt: 4,30 €), ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von **zehn Jahren** von 2,60 € (der Stundensatz beträgt dann insgesamt: 4,50 €) pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 5 % bei Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2018 bereits veranschlagt.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist als **Anlage** beigefügt. Die vorstehend dargestellten Änderungen zu a) und b) sind in § 3 Abs. 3 der Satzung durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben.

**Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann